

Anmeldung vor Arbeitsantritt

Wie Sie die neuen Meldebestimmungen
am besten umsetzen

Schwarzarbeit und entstandener Schaden im Jahr 2003



€ 22.500.000.000,--

Quelle: Kepler-Institut Linz

Anmeldung vor Arbeitsaufnahme unterstützt ...

- Effizientere Bekämpfung der organisierten Schwarzarbeit
- Erleichterung der Kontrolle illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung
- Entfall des Arguments der erst kürzlich erfolgten Beschäftigungsaufnahme
- Erzielen einer präventiven Wirkung
- Sicherung der Wettbewerbsgleichheit und des Wirtschaftsstandortes Österreich
- Wahrung von Arbeitnehmerinteressen



Situation ...

Bis 31.12.2007

Anmeldung innerhalb von sieben Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung

Ab 1.1.2008

Anmeldung vor Arbeitsantritt



Fristerstreckungen fallen weg

Der Weg zur Anmeldung vor Arbeitsantritt

3/2005

- Sozialbetrugsgesetz

1/2006

- Durchführung eines „Pilotversuches“ im Burgenland

2007

- Aufnahme der Bekämpfung der Schwarzarbeit in das Regierungsprogramm der XXIII. Legislaturperiode

4/2007

- Einigung der Sozialpartner (WKÖ, ÖGB)

6/2007

- Sozialrechts-Änderungsgesetz 2007

2008

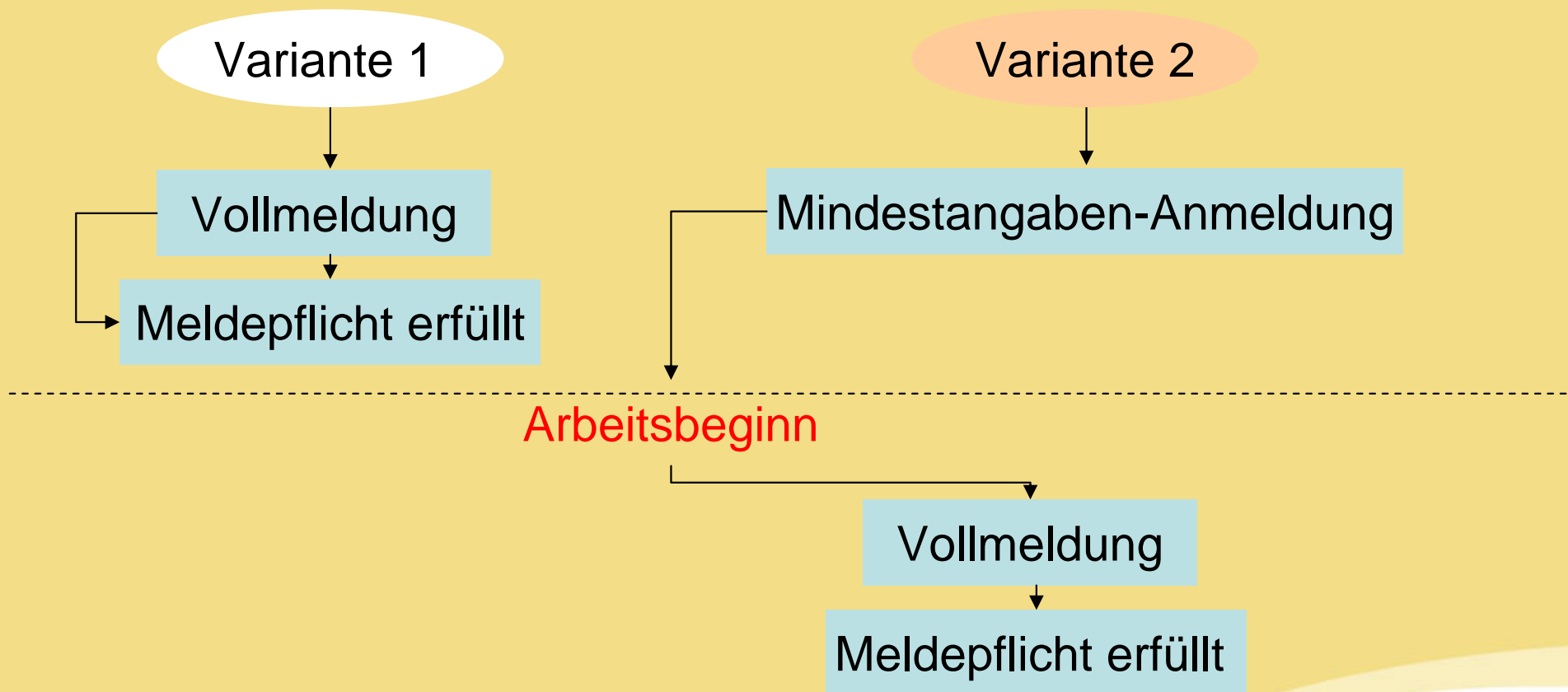
- Inkrafttreten 1.1.2008 in ganz Österreich

Die neuen Regelungen betreffen ...

- Dienstgeber und sonstige meldepflichtige Stellen
- sämtliche Personen, die auf Grund ihrer Beschäftigung/ Tätigkeit der Pflichtversicherung nach dem ASVG unterliegen



Künftig gibt es 2 Möglichkeiten der Meldungsdurchführung



Eine einzige Meldung erfüllt die Meldepflicht



Variante 1 – Vollmeldung vor Arbeitsantritt

- keine Mindestangaben-Anmeldung
- Vermeidung von Mehraufwand
- ein Arbeitsgang
- kein Abgleich zwischen Mindestangaben-Anmeldung und Vollmeldung
- Erfahrungen im Burgenland (96 %)

Zwei Schritte – zwei gesonderte Meldungen

Variante 2 – „Doppelmeldung“

1. Mindestangaben-Anmeldung vor Arbeitsantritt
2. Vollmeldung innerhalb von sieben Tagen


Beide Meldungen sind **vollständig** auszufertigen!



www.bilderbox.com

Die Mindestangaben-Anmeldung enthält ...

- DG-Kontonummer
- Name
- VSNR oder Geburtsdatum
- Ort der Beschäftigungsaufnahme
- Tag der Beschäftigungsaufnahme

 **ÖSTERREICHISCHE SOZIALVERSICHERUNG**

AN DIE DG - Kontonummer

Per Telefax: 05 / 780 761

Mindestangaben-Anmeldung Eingangsstempel des Krankenversicherungs Ärgers

versicherungsnummer bitte vollständig anführen > versicherungsnummer

Familienname (auch alle früher geführten Namen)		<input type="checkbox"/> weiblich	versicherungsnummer		
Vorname(n)		<input type="checkbox"/> männlich	versicherungsnummer		
Geb.-Datum z. Geb.-Urkunde		Tag		Monat	Jahr
beschäftigt ab:		Tag	Monat	Jahr	Fallweise Beschäftigung (§ 471b ASVG) <input type="checkbox"/> Ja
Beschäftigungsort (ort, KFZ-K., PLZ, Ort)					

Name der Dienstgeberin/des Dienstgebers		Unterschrift und Stempel der Dienstgeberin/des Dienstgebers bzw. der/des Bevollmächtigten	
Betriebsart	Telefonnummer:		
Anschrift (ort, KFZ-K., PLZ, Ort, Straße, Nr.)			
Betriebsstätte (Fabrik, Baustelle, Büro etc.) in	E-Mail:		
Bevollmächtigter bzw. Hersteller:in	Telefonnummer:		
Anschrift (ort, KFZ-K., PLZ, Ort, Straße, Nr.)			
		Datum	

Hinweise:
 Sie sind verpflichtet, innerhalb von sieben Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung eine vollständige Anmeldung zu erstatten.
 Fallweise Beschäftigte sind Personen, die in unregelmäßiger Folge tageweise bei der selben Dienstgeberin/beim selben Dienstgeber beschäftigt werden, wenn die Beschäftigung für eine kürzere Zeit als eine Woche vereinbart ist (§§ 471a bis 471e ASVG).
 Handelt es sich um eine fallweise Beschäftigung, muss die vollständige An- und Abmeldung innerhalb von sieben Tagen des auf die fallweise Beschäftigung nächstfolgenden Kalendermonates erstattet werden.
 Die Meldungen sind im Allgemeinen mittels elektronischer Datenfernübertragung zu übermitteln. Informationen zur Datenfernübertragung finden Sie im Internet unter www.elda.at.
 Die Telefaxnummer 05 / 780 761 ist nur für die Erstattung der Mindestangaben-Anmeldung zu verwenden.

HV - KV 001a-1/01.00

Vor- und Nachteile der Variante 2

Vorteil

- Wenn nicht alle Daten bekannt, genügt vorerst Mindestangaben-Anmeldung

Nachteile

- größerer Verwaltungsaufwand
- zweimalige Bearbeitung desselben Sachverhalts
- zwei Meldetermine
- exakte Kontrolle notwendig
- eventuell nachträgliche zeitaufwändige Berichtigungen erforderlich

Mindestangaben-Anmeldung v.s. Vollmeldung

Mindestangaben-Anmeldung

Dienstgeberkontonummer

Name

VSNR (Geburtsdatum)

Beschäftigungsort

Beschäftigungsbeginn

Vollmeldung

identisch

identisch

identisch

identisch

identisch

geringfügig – ja/nein

Beginn MV

Entgelt

anzuwendende Regelungen

Art der Beschäftigung

Die Mindestangaben-Anmeldung ist zu übermitteln via ...

ELDA in den vom HV festgelegten einheitlichen Datensätzen

Ausnahmen:

- Unzumutbarkeit
- unverschuldeter Ausfall eines Teils des PC`s

Meldungserstattung im Ausnahmefall:

- Fax (Formular „Mindestangaben-Anmeldung“)
- telefonisch
- postalisch bzw. durch Boten
(Formular „Mindestangaben-Anmeldung“)



Die Mindestangaben-Anmeldung via ELDA ist unzumutbar, wenn ...

der Meldepflichtige über keine EDV-Ausstattung sowie über keinen Internetzugang verfügt und

- keine Lohnverrechnung über Dritte oder
- Meldungserstattung außerhalb der Betriebszeiten des Steuerberaters oder
- Betriebsstätte ohne EDV-Ausstattung

Wohin mit der Mindestangaben-Anmeldung?

bei Unzumutbarkeit oder Ausfall der Datenfernübertragungseinrichtung
ausschließlich an das ELDA Call-Center

Übermittlung rund um die Uhr möglich!

- **Fax-Nr.: 05 78 07 61**
- **Tel.-Nr.: 05 78 07 60**

Erstattung in Papierform an jede Dienststelle der Kasse

Vollmeldung ist wie gewohnt zu erstatten!



per ELDA in den vom HV festgelegten einheitlichen Datensätzen

Ausnahmen

- weder der Dienstgeber noch sein Steuerberater verfügen über einen PC
- Ausfall der Datenübertragungseinrichtung wie z.B. PC, Tastatur etc.

Übermittlung der Vollmeldung in Ausnahmefällen

- per Datenträger, via Telefax und
- in Papierform

Warum überhaupt ELDA?

- Minimierung des Fristrisikos
- schnelle Übermittlung
- einfaches Handling
- elektronische Nachvollziehbarkeit
- von jedem Internetzugang möglich
- ELDA ist kostenlos
- gängige Lohnverrechnungsprogramme unterstützen ELDA



www.bilderbox.com

FAQs

„Wie sind fallweise Beschäftigte zu melden?“

- Anmeldung vor ihrem jeweiligen Arbeitsantritt
- Mindestangaben-Anmeldung
- Vollständige Meldung innerhalb von 7 Tagen nach dem Ende des Kalendermonates, in dem die Tätigkeit verrichtet wurde (gilt gleichzeitig auch als Abmeldung)

FAQs

„Wie kann ich gegenüber den Kontrollorganen nachweisen, dass ich die Mindestangaben-Anmeldung erstattet habe?“

ELDA-Meldung mit Lizenz:	Elda-Empfangsbestätigung
ELDA-Meldung ohne Lizenz:	Protokollnummer
Telefon:	Übertragungsnummer
Fax:	Fax-Sendeprotokoll
Papiermeldungen:	bestätigte Meldungsabschrift

FAQs

„Haben die Kontrollorgane der SV bzw. die KIAB Zugriff auf die Meldedatenbank?“

- ja
- grundsätzlich - Dokumentation des Zeitpunktes der Meldungserstattung
- Post oder Bote - Tag des Einlangens
- keine weiterführenden Informationen

FAQs

„Ändern sich auch die Abmeldefristen?“

Nein – wie bisher sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung



Fristerstreckungen fallen weg



FAQs

„Muss ich dem jeweiligen Arbeitnehmer die erfolgte Mindestangaben-Anmeldung nachweisen?“

Nein

Bestätigung der Vollmeldung
notwendig (wie bisher)



FAQs

„Was ist zu tun, wenn der Arbeitnehmer seine Beschäftigung nicht antritt?“



Storno der Meldung
(Mindestangaben-Anmeldung
bzw. Vollmeldung)

FAQs

„Erfolgt ein Abgleich zwischen der Mindestangaben-Anmeldung und der Vollmeldung?“

Ja - ständiger Abgleich

Klärung durch den Meldepflichtigen bei unterschiedlichen Angaben



FAQs

„Wie lange vor Arbeitsantritt kann eine Meldung erfolgen?“



Sowohl Voll- als auch Mindestangaben-Anmeldung können ohne zeitliche Begrenzung vor Arbeitsantritt erstattet werden.

Tipp: Erheben Sie bei der Beschäftigungsanbahnung bereits alle nötigen Angaben!

Beispiel

Mit Herrn M. wurde im Rahmen eines Bewerbungsgespräches am 17.9.2008 vereinbart, dass er am 1.10.2008, ab 8.00 Uhr, in der Zweigniederlassung des Dienstgebers in Krems seine Tätigkeit aufnimmt.

Da bereits alle Daten im Zuge des Bewerbungsgespräches vorliegen, erstattet der Dienstgeber am 17.9.2008 eine Vollmeldung.

Seine Meldeverpflichtung ist somit erledigt!

Der Dienstgeber erstattet die Mindestangaben-Anmeldung am 1.10.2008 um 7.59 Uhr.

Bis spätestens 8.10.2008 ist zusätzlich die Vollmeldung zu erstatten.

Meldeverstoß und zu erwartende Konsequenzen



Adaptierung im Zusammenhang mit den neuen melderechtlichen Vorschriften

Zentrale Neuerung

Verpflichtung, bei Betretung Ordnungswidrigkeiten der Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen

Beitragszuschläge

Verwaltungsstrafen bei Betretung

Betretung einer Person

- von den Prüforgane des Bundes oder der Sozialversicherung
- anlässlich einer Kontrolle bei der Arbeit (Betretung),
- ohne dass eine Mindestangaben-Anmeldung bzw. Vollmeldung aufliegt

Konsequenz ab 1.1.2008

Verpflichtende Anzeige bei der Bezirksverwaltungsbehörde

Die Bezirksverwaltungsbehörde sanktioniert u. a. ...

Meldungen, die nicht, falsch bzw. nicht rechtzeitig erstattet wurden

Strafen

- Geldstrafen von € 730,00 bis zu € 2.180,00 im Wiederholungsfall bis zu € 5.000,00
- Erstmaliger Verstoß - Verringerung auf € 365,00 möglich
- Strafmilderung bei Erstmaligkeit und unbedeutenden Folgen möglich



Beitragszuschläge können vorgeschrieben werden



www.bilderbox.com

Voraussetzungen für die Verhängung

- Anmeldung zur Pflichtversicherung nicht vor Arbeitsantritt erstattet und ein Betretungsfall
- vollständige Anmeldung nach erstatteter Mindestangaben-Anmeldung nicht oder verspätet (nicht innerhalb von 7 Tagen) einlangt.

Keine Änderung in der Praxis

Beitragszuschlag deckt Prüfeinsatz und gesonderte Bearbeitung bei Betretungen ab

2 Teilbeträge

- Teilbetrag für gesonderte Bearbeitung: € 500,00 je Meldung
- Teilbetrag für Prüfeinsatz: € 800,00

Erstmaligkeit und unbedeutenden Folgen:

- Prüfeinsatz € 400,00
- Teilbetrag für gesonderte Bearbeitung kann entfallen

In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen kann der Teilbetrag für den Prüfeinsatz entfallen.

Erstmalige verspätete Anmeldung & unbedeutende Folgen

Eine **erstmalige verspätete Anmeldung** liegt vor, wenn

- innerhalb der letzten 12 Kalendermonate keine Betretung im Zusammenhang mit einer Anmeldung vor Arbeitsantritt vorliegt.
- Beurteilung der „**unbedeutenden Folgen**“ erfolgt nach engen Kriterien

Beitragszuschläge anlässlich einer verspäteten Vollmeldung (nach erstatteter Mindestangaben-Anmeldung) – Höhe

Beitragszuschlag bis zum doppelten Ausmaß der aufgelaufenen Beiträge

Beginn der Pflichtversicherung:	1.8.2008
Feststellung des Meldeverstoßes:	15.9.2008
Monatliche BGL:	€ 1.000,00
Aufgelaufene Beiträge:	€ 598,50
Höchstmöglicher Beitragszuschlag:	€ 1.197,00

Wirtschaftliche Verhältnisse & Art des Meldeverstoßes werden berücksichtigt!

Beispiel

Die KIAB stellt anlässlich einer Kontrolle fest, dass Herr X und Frau Y nicht vor Arbeitsantritt angemeldet wurden. Eine Anzeige wird erstattet sowie die zuständige Gebietskrankenkasse in Kenntnis gesetzt.



Beitragszuschlag € 1.800,00
(jeweils € 500,00 + € 800,00)

Verwaltungsstrafe BH/MA € 1.460,00

Sanktionen insgesamt **€ 3.260,00**

Bescheide von BH/MA und
GKK (Rechtsmittel)

„Wir empfehlen ...“

- Verzicht auf die Mindestangaben-Anmeldung
- Erstattung der Vollmeldung vor Arbeitsantritt per ELDA

„Weil ...“

- effizient und ökonomisch
- geringster Verwaltungs- und Personalaufwand
- sicherste und zuverlässigste Art
- positive Erfahrungen
- Vermeidung möglicher Sanktionen

Informationen zu ELDA

- **Für allgemeine Auskünfte:**

Tel.: 05 78 07 - 50 43 00

Fax: 05 78 07 - 10 43 40

E-Mail: elda@ooegkk.at



- **Für technische Fragen oder bei Installationsproblemen:**

Tel.: 05 78 07 - 50 27 00

Fax: 05 78 07 - 10 27 70

E-Mail: elda@ooegkk.at

- **Weitere Infos:** www.elda.at